

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Swoop-Records GmbH

## 1. Allgemeines

### 1.1 Anwendbarkeit

Diese Geschäftsbedingungen sind integrierter Bestandteil aller schriftlichen Verträge mit unserer Firma, soweit keine abweichenden Vereinbarungen schriftlich getroffen werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner sind nur Bestandteil des Vertrages, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.

### 1.2 Gültigkeit

Dieser Vertrag ersetzt alle mündlich getroffenen Vereinbarungen. Der Vertrag ist verbindlich.

### 1.3 Zahlungsbedingungen

Forderungen werden 10 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Abzüge wie Skonto oder Rabatte sind nur zulässig, wenn dies schriftlich vereinbart wurde. Der Verzugszins für verspätete Zahlungen beträgt 8%. Die Geltendmachung von Verzugsschäden, welche den Verzugszins übersteigen, bleibt vorbehalten.

### 1.4 Versand

Der Versand von Ware erfolgt immer auf Risiko des Vertragspartners. Die Swoop-Records GmbH übernimmt keine Verantwortung für verlorengegangene Sendungen. Der Vertragspartner hat jederzeit die Möglichkeit, Waren an unserem Domizil abzuholen.

### 1.5 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist CH-8200 Schaffhausen

## 2. Besondere Bestimmungen für Mietverträge

### 2.1 Eigentum der Mietsachen

Vermieten wir Gegenstände, Geräte oder komplette Systeme, so sind diese Eigentum unserer Firma. Dem Mieter ist es nicht erlaubt, unsere Gegenstände, Geräte oder kompletten Systeme weiter zu vermieten oder zu verkaufen.

### 2.2 Sicherung der Mietsache

Der Mieter verpflichtet sich, unserer Firma auf Anfrage mitzuteilen, wo sich die Mietsache befindet. Befinden sich die Mietsachen in gemieteten Räumlichkeiten, ist unsere Firma berechtigt, dem Eigentümer der Räumlichkeiten mitzuteilen, dass sich Sachen im Eigentum unserer Firma in seinen Räumlichkeiten befindet.

### 2.3 Annulation einer PA-Miete

Wird eine PA-Miete annulliert, werden folgende Annulationskosten fällig:

- Annulation bis einen Monat vor dem vereinbarten Termin: 30% der vereinbarten Miete.
- Annulation bis zwei Wochen vor dem vereinbarten Termin: 50% der vereinbarten Miete.
- Annulation bis sieben Tage vor dem vereinbarten Termin: 70% der vereinbarten Miete.
- Annulation später als sieben Tage vor dem vereinbarten Termin: 100% der vereinbarten Miete.

Diese Bestimmungen findet sinngemäss auch bei schriftlich erteilten Dienstleistungsaufträgen, insbesondere bei Beschlungsaufträgen, Anwendung.

### 2.4 Andere Bestimmungen

2.4.1 Wird eine PA-Anlage länger benötigt als im Vertrag festgehalten, wird ein Aufpreis verrechnet. Entstandene Zusatzaufwände werden in Rechnung gestellt.

2.4.2 Kann die PA-Anlage nicht zum vereinbarten Termin auf-, beziehungsweise Abgebaut werden, weil sich unser Vertragspartner nicht an die abgemachte Zeit hält, wird der Mehraufwand verrechnet.

2.4.3 Steigt eine P.A. Anlage wegen unsachgemässer Bedienung während der Veranstaltung aus, so können keine Abzüge gemacht werden. Der Veranstalter wird über die Bedienung der Anlage instruiert. Der Veranstalter hat sich an die Instruktionen zu halten.

2.4.4 Der Mieter hat unsere Mietgegenstände mit allerhöchster Sorgfalt zu behandeln. Beschädigungen, welche durch unsachgemässe Bedienung oder Behandlung entstehen, werden auf Kosten des Mieters repariert.

2.4.5 Unsere Firma hat Anspruch auf 2 Freieintritte bei Veranstaltungen, an welchen sich Mietgegenstände von uns befinden.

2.4.5 Unser Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dass die schweizerischen Bestimmungen über die Lärmpegel eingehalten werden. Die Lautstärke kann in jedem Fall von unserem Vertragspartner geregelt werden. Er wird darüber instruiert. Allfällige Messungen hat er selbst vorzunehmen. Entsprechende Messgeräte können bei uns gemietet werden.

### 2.5 Versicherungspflicht

2.5.1 Der Mieter muss Wasser-, Feuer- und Diebstahlversichert sein auf mindestens CHF 30'000.00.

2.5.2 Der Mieter haftet während der Mietzeit in jedem Fall von Schaden.

2.5.3 Leistet die Versicherung nicht vollen Schadenersatz, haftet unser Vertragspartner für den nicht gedeckten Schaden.

## 3. Besondere Bestimmungen für CD-Produktionen

### 3.1 Urheber-Recht

Bei jedem uns erteilten Auftrag für CD-Verfielfältigungen in Kleinserien oder Grossaufträgen ist unser Vertragspartner dafür verantwortlich, dass er die benötigten Urheberrechte auf den Inhalten der CD besitzt. Die Swoop-Records GmbH lehnt jede Haftung ab.

### 3.2 Liefermenge

Die Liefermenge kann +/- 5% der Bestellmenge betragen. Verrechnet wird die tatsächlich gelieferte Menge.

## 4. Besondere Bestimmungen für VHS auf DVD-Kopien

### 4.1 Urheber-Recht

Bei jedem uns erteilten Auftrag für DVD-Verfielfältigungen oder Kopien von VHS-Kassetten auf DVD ist unser Vertragspartner dafür Verantwortlich, dass er die benötigten Urheberrechte auf den Inhalten besitzt.

### 4.2 Haftung

Wir übernehmen keinerlei Haftung was den Inhalt der VHS-Kassetten angeht. Bei der Überspielung wird die VHS-Kassette von keiner Person betrachtet. Die Qualitätssicherung geschieht elektronisch.

### 4.3 Materialverlust

Bei alten VHS-Kassetten kann ein Bandriss während dem Kopiervorgang nicht ausgeschlossen werden. Die Swoop-Records GmbH ersetzt bei einem solchen Fall lediglich das Material. Es können keine Forderungen betreffend den verloren gegangenen Inhalten geltend gemacht werden.

## 5. Besondere Bestimmungen für Webhosting-Aufträge

### 5.1 Erreichbarkeit des Servers

Wir garantieren keine Erreichbarkeit des Servers. Für Schäden, welche durch Nichterreichbarkeit unseres Servers entstehen, lehnen wir jede Haftung ab. In der Regel beträgt die Erreichbarkeit des Servers mehr als 98%.

### 5.2 Inhalte der Webseiten

Wir überprüfen die Inhalte unserer Kunden nicht. Der Kunde ist selbst für den Inhalt der Seiten verantwortlich. Wir lehnen jede Verantwortung der Inhalte ab. Webseiten mit illegalen Inhalten, welche uns bekannt sind oder uns gemeldet werden, werden unverzüglich von uns, ohne Nennung eines Grundes, vom Server gelöscht.

## 6. Schlussbestimmungen

### 6.1 Rechtsunwirksamkeit

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder der Verträge rechtsunwirksam sind, wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Anstelle einer rechtsunwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem angestrebten Zweck der Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich so nahe wie möglich kommt.